Solarpark Allenbach

Begründung zum Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Allenbach, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

ENTWURF

01.08.2025

KERN PLAN

Solarpark Allenbach

IMPRESSUM

Im Auftrag:

Ortsgemeinde Allenbach
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

Stand: 01.08.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 5

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte 15

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung 18

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Allenbach Energie GmbH & Co. KG, In der Hohlbach 20, 55758 Allenbach, plant in der Ortsgemeinde Allenbach der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark ist ca. 23,6 ha groß. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Allenbach in den Gemarkungsbereichen „An den Drieschen", „Am Morbacher Pfad" und „Neben der Gemeindewies", auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - aus der Ortslage Allenbach kommend - gewährleistet.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket" im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Birkenfeld geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Ortsgemeinde Allenbach gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Allenbach" beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 23,6 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, beauftragt.

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb eines gem. Regionalem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe festgelegten Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Es besteht somit ein Zielkonflikt, da die kommunale Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung beachten muss.

Zur Auflösung des Konfliktes wurde bei der Oberen Landesplanungsbehörde ein Antrag auf Durchführung eines förmlichen Zielabweichungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 6 LPlG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG gestellt.

Mit Schreiben vom 10.12.2024 erging seitens der SGD Nord der Zielabweichungsbescheid, in dem mitgeteilt wurde, dass für die Planung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Allenbach die Abweichung von Ziel 83 des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 antragsgemäß zugelassen wird.

Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist, wenn bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort gilt.

Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden.

Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Allenbach in den Gemarkungsbereichen „An den Drieschen", „Am Morbacher Pfad" und „Neben der Gemeindewies", auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vereinzelten Gehölzstreifen,
- im Osten durch einen Landwirtschaftsbetrieb samt angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch einen Wirtschaftsweg und daran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Der Großteil des Plangebietes stellt sich aktuell größtenteils als Acker- und Grünfläche mit vereinzelten Gehölzstrukturen dar. Ein Teilbereich ist als Weihnachtsbaumkultur angelegt.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich weist deutliches Gefälle auf. Der Bereich des geplanten Solarparks fällt von Nordwesten nach Südosten um bis zu ca. 55 m ab. Die nordwestliche Rand des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von ca. 605 m ü.NN, die südöstliche Ecke des Geltungsbereiches hingegen auf ca. 550 m ü.NN.

Die Topografie wirkt sich trotz des Gefälles in keiner Weise auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - aus der Ortslage Allenbach kommend - gewährleistet.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und War-

Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

tung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafostationen auf der Fläche installiert.

Für die Netzeinspeisung ist ein Mittelspannungsschaltfeld (20 kV) der Umspannanlage „Morbach" der Westnetz GmbH an der B269 bei Hof Geierslay in Morbach vorgesehen.

Außerdem ist es möglich, dass der Solarpark in Zukunft mit einem Stromspeicher kombiniert wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

In der Standortsuche wurden vorab EEG-förderfähige Alternativen auf zivilen und militärischen Konversionsflächen gem. Grundsatz G 166 LEP IV ausgeschlossen. Bislang stehen keine militärischen Konversionsflächen in Herrstein-Rhaunen zur Verfügung, da der „Truppenübungsplatz Baumholder" auch innerhalb der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen noch in Betrieb ist. Zivile Konversionspotenziale mit hinreichender Größe für eine PV-FFA (ca. 0,5 ha) stehen aufgrund des strukturschwachen Charakters der Verbandsgemeinde nicht zur Verfügung.

Zwar sind die künftigen Bestimmungen der dritten Teilfortschreibung des RROP noch nicht abschließend festgelegt, es wurden jedoch Potenzialstandorte für PV-FFA öffentlich ausgelegt, die künftig als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden sollen. Diese Standorte beginnen ab einer Flächengröße von 20 ha und sollen überschlägig für die hiesige Alternativenprüfung herangezogen werden.

- Standorte Kategorie A: Hohe Einsehbarkeit von umliegenden Siedlungsgebieten, (teilweise) Überlagerung mit Vorranggebiet für Landwirtschaft.
- Standorte Kategorie B: Hohe Einsehbarkeit von umliegenden Siedlungsgebieten.
- Standorte Kategorie C: überwiegende Lage in Vorranggebiet für Landwirtschaft.

In der Ortsgemeinde Allenbach befinden sich keine geplanten Vorbehaltsgebiete für PV-FFA, ebenso wenig wie in den nordöstlich gelegenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Wirschweiler, Sensweiler etc.). Die künftigen Vorbehaltsgebiete für PV-FFA weisen durchgehend Bodenwertzahlen von etwa 35 und weniger auf.

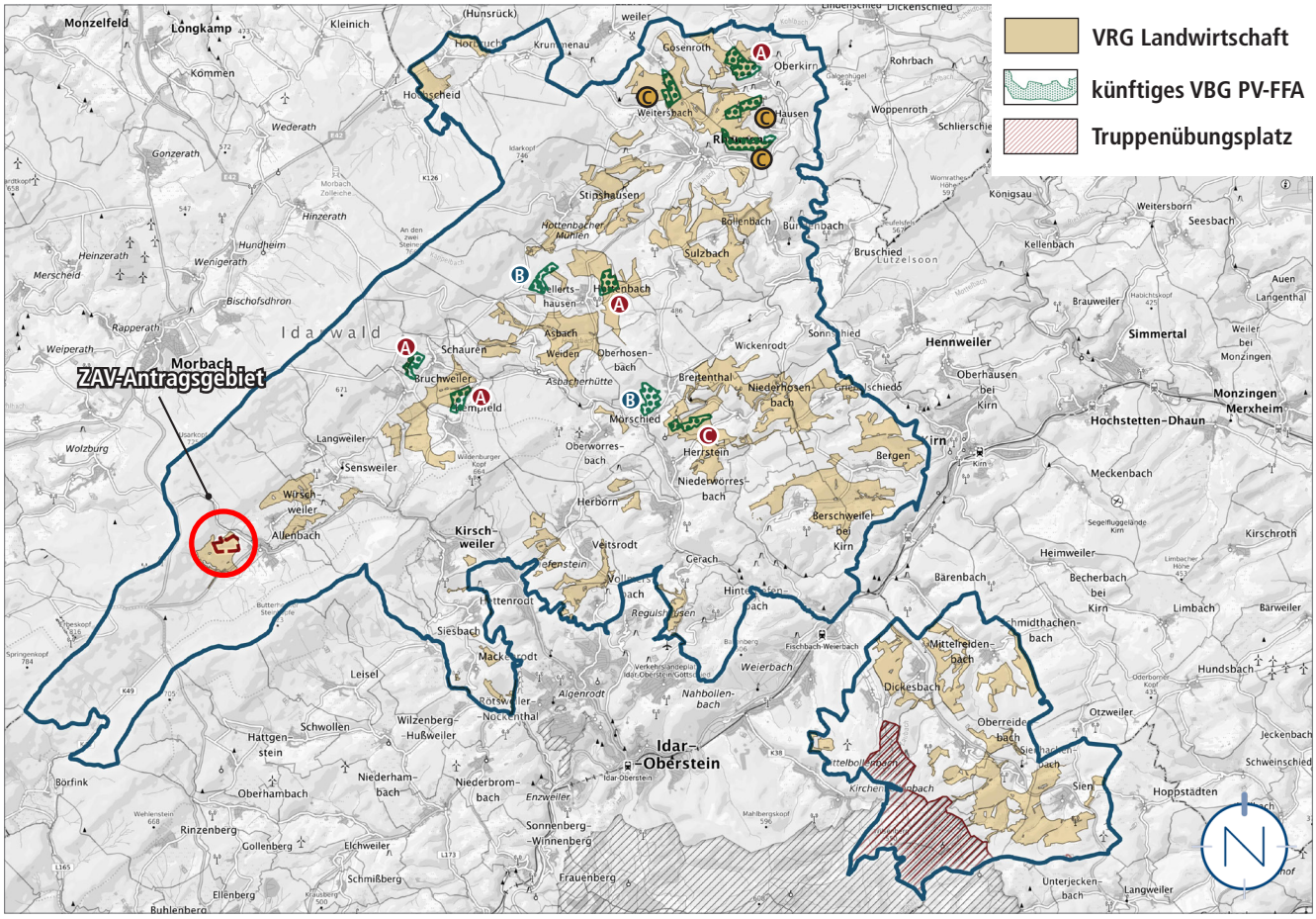

Vorranggebiete für Landwirtschaft und künftige Vorbehaltsgebiete für PV-FFA (Offenlage der 3. Teilfortschreibung des RROP) in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen; ohne Maßstab; Quelle Hintergrund: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf, Bearbeitung Kernplan; Bearbeitung: Kernplan

Dieser Wert wird durch die geplante Fläche nur geringfügig überschritten (36) und kann in Relation zur durchschnittlichen Bodenwertzahl der Verbandsgemeinde von 37 durchaus noch als „ertragsschwach" i.S.d. Grundsatz 166 LEP IV angesehen werden. Aufgrund der verbleibenden Distanz zum Ortskern von Allenbach und der Hanglage, stellt sich der favorisierte Standort gegenüber den geplanten Vorbehaltsgebieten mit hoher Einsehbarkeit (Standort Kategorie A und B) auch als weniger fernwirksam dar. Lediglich im Bereich der Ortszufahrt der B 422 ist der Solarpark wahrnehmbar, hieraus resultieren jedoch keine Konflikte für die Ortslage, da der Hang kaum der Wohnbebauung zugeneigt ist und Gehölze die PV-FFA abschirmen.

Die sehr geringe Einsehbarkeit der Flächen war eines der Hauptkriterien für die Ratsmitglieder der Ortsgemeinde Allenbach, diesem Standort grundsätzlich zuzustimmen. Durch die geringe Fernwirksamkeit und dadurch keine wesentlichen Einwirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten" (LSG-7134-010) stellt sich der gewählte Standort als verträglicher heraus.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenziell raumordnerisch besser geeigneter, jedoch eigentumsrechtlich oder technisch nicht realisierbarer Standorte.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund harter Kriterien, wie z.B. die Lage in naturschutz- bzw. wasserhaushaltsrechtlichen Schutzgebieten, der Flächenverfügbarkeit und der Erschließung zur Installation und für Wartungszwecke nicht. Zuletzt wurden stark einsehbare Standorte ausgeschlossen.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (Gesamtfortschreibung 2014 (genehmigt am 21. Oktober 2015),Teilfortschreibung (genehmigt am 4. Mai 2016)) und 2. Teilfortschreibung (verbindlich seit 19. April 2022))	
zentralörtliche Funktion	Ortsgemeinde ohne Gemeindefunktion
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	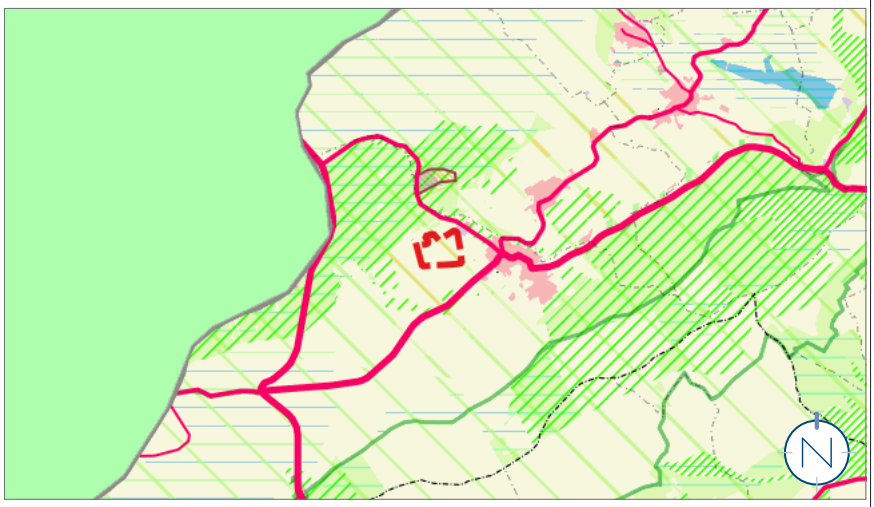 G 166 • Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere land-wirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ Die Landesplanung begründet diese Standortvorschläge mit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Bodenwerte unter 35 gelten tendenziell als ertragsschwach, aufgrund erheblicher regionaler Unterschiede soll die Ertragsschwäche aus regional differenzierten Ertragsmesszahlen, maßgeblich denen der Verbandsgemeinde abgeleitet werden (VG Herrstein-Rhaunen 37). G 166 • „In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.“ Dies soll einen Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der energiepolitischen Zielsetzungen des Landes leisten bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken und die installierte Photovoltaik-Leistung zu verdreifachen.

Kriterium	Beschreibung
Ziele und Grundsätze gem. 2. Teilfortschreibung RROP Rheinhessen-Nahe vom 19. April 2022	• Vorranggebiet Landwirtschaft (Z), gesamter Geltungsbereich • Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G), gesamter Geltungsbereich 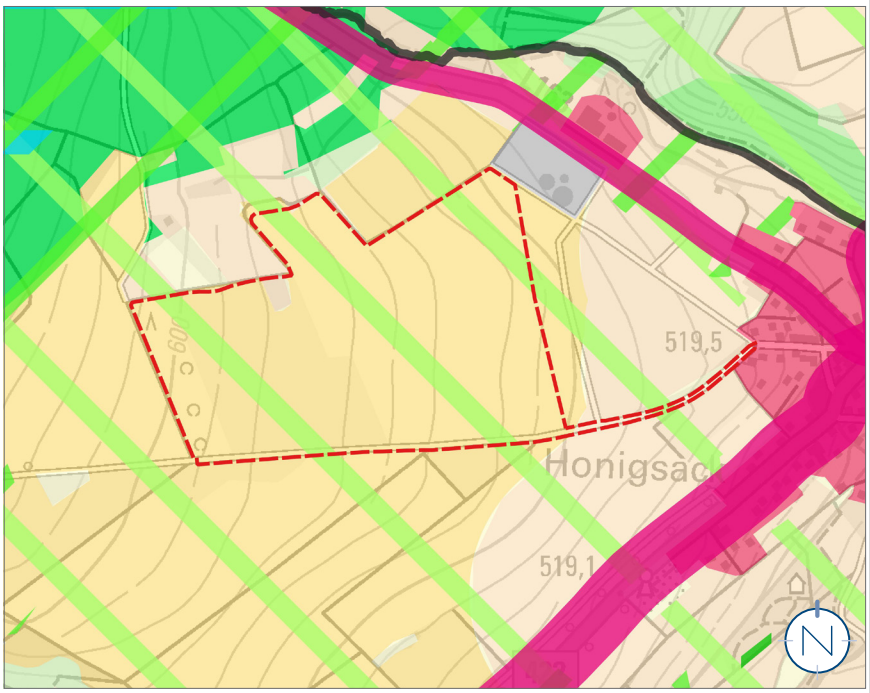 Z 83: • „In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind." Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft in der Region Rheinhessen-Nahe soll die räumlichen Voraussetzungen für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sichern. Basierend auf den Kriterien der Landwirtschaftskammer haben überwiegende 80% der Flächen in der Region eine besonders hohe Schutzbedürftigkeit. Die aktuellen landwirtschaftlichen Trends betonen die Bedeutung von größeren, zusammenhängenden Flächen, die für eine mechanisierte und konkurrenzfähige Landwirtschaft unabdingbar sind, beim Grünland sind es Flächen mit über 25 ha Größe. Zudem sind die natürliche Bodenfruchtbarkeit und regionale Vielfalt zentrale Eckpfeiler, da sie eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion gewährleisten und eine Bandbreite landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten bieten. Schließlich stellt die hohe Agrarstrukturgüte einen Schlüsselfaktor dar, um eine zukunftsfähige und wettbewerbsorientierte Landwirtschaft zu gewährleisten.
Ziele und Grundsätze gem. 3. Teilfortschreibung RROP Rheinhessen-Nahe (noch nicht rechtskräftig)	Die Aufstellung einer 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wurde am 25.01.2022 beschlossen, wofür im Juli bis September 2023 die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 ROG, inklusive einer Auslegung erster Planunterlagen stattfand. Hinsichtlich PV-FFA schlägt der RROP 22 Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Die Planung sieht 22 solcher Gebiete vor, die sich auf ertragsschwache Böden (pauschal Bodenwertzahl < 35) und 500 m-Korridore entlang von Autobahnen und Schienenwegen konzentrieren. Um die visuelle und ökologische Belastung der Landschaft zu minimieren, soll die Errichtung von PV-FFA innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete auf maximal 50 ha pro Gebiet beschränkt werden. Eine rechtsverbindliche Wirkung geht von den ausgelegten Steckbriefen der Potenzialstudie für Potenzialflächen jedoch bislang nicht aus. Ihre Umsetzbarkeit hängt dabei zudem maßgeblich von der Bereitschaft der Eigentümer ab.

Kriterium	Beschreibung
Zwischenfazit	Es ist davon auszugehen, dass das Ziel Z 83 des Vorranggebietes für Landwirtschaft im Regionalplan Rheinhessen-Nahe dem Planvorhaben entgegensteht, da dort die Inanspruchnahme der Fläche für Zwecke, die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung konkurrieren, unzulässig ist. In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen hält sich der Regionalplan Rheinhessen-Nahe in der ersten Fassung und allen weiteren Teilfortschreibungen zurück. Die 4. Teilfortschreibung des LEP IV gibt jedoch mit Grundsatz G 166 vor, dass vorbelastete Flächen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, sowie ertragsarme landwirtschaftliche Flächen mit geringer Ertragszahl als Standorte für PV-FFA besonderes Gewicht in der Abwägung erhalten sollen. Zudem wird der Regionalplanung der Planungsauftrag erteilt, Gebiete zur Errichtung von Solarparks auszuweisen, was die regionale Planungsgemeinschaft zwar durch eine dritte Teilfortschreibung anstrebt, welche jedoch weder abgeschlossen noch rechtswirksam ist. Die offen gelegte dritte Teilfortschreibung lässt in Bezug auf die Vereinbarkeit von Vorranggebieten für Landwirtschaft und PV-FFA keine eindeutigen Schlüsse der künftigen Handhabung zu. Die enge Einbeziehung der Landwirte lässt die Vertretbarkeit des geplanten Standorts mit der Vorrangfläche für Landwirtschaft erkennen, was eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung wünschenswert erscheinen lässt. Zur Auflösung des Konfliktes wurde bei der Oberen Landesplanungsbehörde ein Antrag auf Durchführung eines förmlichen Zielabweichungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 6 LPlG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Schreiben vom 10.12.2024 erging seitens der SGD Nord der Zielabweichungsbescheid, in dem mitgeteilt wurde, dass für die Planung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Allenbach die Abweichung von Ziel 83 des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 antragsgemäß zugelassen wird.
Landschaftsprogramm	• Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen" des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Untersuchungsbereich innerhalb einer Offenlandbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp). • Das Untersuchungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit zum Landschaftsraum „Großlandschaft Hunsrück" (24), genauer zu den „Kempfelder Hochmulde" (241.2) • Durch die geringere Erosionsbeständigkeit der hiesigen Schiefervorkommen, die streifenförmig zwischen den benachbarten Quarzitkämmen liegen, entstand die Kempfelder Hochmulde. Sie liegt etwa 200 bis 250 m tiefer als die Firstlinien des umgebenden Gebirges. Das Gelände ist flach hügelig mit einigen steileren Hangabschnitten und geht nach Norden und Süden in eine weitläufige offene Mulde über. Westlich von Kempfeld durchzieht eine langgestreckte Steilwand eines ehemaligen Schieferbruchs die Flur. • Die Ausmuldung erfolgte von der Wasserscheide zur Züscher Mulde bei Hüttgeswasen ab in nordwestlicher Richtung durch den Idarbach, der den aus dem Hunsrück kommenden Hohlbach und Steinbach neben weiteren kleineren Zuflüssen aufnimmt. Das nördliche Randgebiet entwässert zum Hammerbach. Das Wasser des Steinbachs wird in einer Trinkwassertalsperre gesammelt. • Im Kern ist die Kempfelder Mulde mit Ausnahme einiger kleinerer Tälchen und der Umgebung der Talsperre fast waldfrei. Die schmal eingeschnittenen Täler sind ebenso wie breite Talsenken als Wiesentäler ausgebildet. Das Grünland setzt sich in Hangmulden fort. Ansonsten überwiegt Ackerbau auf recht fruchtbaren Lehmböden. • Die Fruchtbarkeit der Böden wie aber auch die frühere wirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus waren wohl ausschlaggebende Ursachen für die Entwicklung der Dörfer in der Mulde. Diese entstanden überwiegend in Hang- und Kuppenlage, nur vereinzelt im Tal. • Die umgebenden Gebirgskämme des Idarwaldes und des Herrsteiner Forstes prägen das Landschaftsbild stark mit.

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	• Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000- oder Naturschutz-Gebietes und grenzt auch nicht unmittelbar an ein solches Schutzgebiet an, so dass direkte Beeinträchtigungen infolge von Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden können. • Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hochwald" (DE-6208-302) beginnt ca. 300 m nordöstlich bzw. 400 m südlich des Geltungsbereiches. Es sind keine signifikanten Fernwirkungen durch die Änderung der Flächennutzung auf die dargestellten und in weiterem Umfeld liegenden Natura 2000-Schutzgebiete zu erwarten. Daher sind Beeinträchtigungen der dargestellten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen.
Landschaftsschutzgebiet	• Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten" vom 1. April 1976. Gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten" vom 01. April 1976 sind Flächen des Gebietes nach Abs. 1, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen, sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate	• Das Plangebiet liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 01.03.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück". Gem. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück" vom 14. Februar 1980 sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Naturparks.
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Umfeld des Geltungsbereiches eine Fundstelle verzeichnet. Innerhalb der heutigen Siedlung Allenbach 700m östlich des Planbereiches wurde auf dem Schlossgrundstück ein spätantiker römischer Sandsteinsarkophag samt Beigaben gefunden. Die Bestattung gehört zu einem antiken Gräberbereich unbekannter räumlicher Erstreckung. Die Lage der zur Nekropole zugehörigen, im näheren Umfeld zu vermutenden römerzeitlichen Siedlung ist bislang nicht bekannt. Nicht auszuschließen ist, dass sich deren Strukturen bis in den Geltungsbereich erstrecken, die überdies eine siedlungsgünstige Osthanglage aufweist. Zudem lassen anhand historischer Luftbilder zwei lineare, positive Bewuchsanomalien innerhalb der Planungsfläche ausmachen. Es dürfte sich um aufgelassene Hohlwege handeln. Sie stimmen in Ausrichtung und Verlauf mit Altwegen überein, die bereits in der aus dem Anfang des 19. Jh. stammenden Tranchot/Müffling-Karte verzeichnet sind. Demzufolge ordnet die Landesarchäologie Trier den Geltungsbereich des Solarpark Allenbach als archäologische Verdachtsfläche ein. In der durchgeführten geomagnetischen Prospektion haben sich auffällige Anomalien gezeigt, die auf eine archäologische Betroffenheit verweisen. Zwei Hochtemperaturanomalien im Südwesten der Planfläche könnten Bombeneinschläge oder antike/mittelalterliche Öfen darstellen. Der Charakter von Gruben im Umfeld des genannten Altweges kann erst durch einen Oberbodenabtrag geklärt werden. Vor einer weiteren Überplanung sind in dem Areal erst einmal von der Landesarchäologie Trier bodendenkmalpflegerisch begleitete Baggersondagen durchzuführen, um zu beurteilen, in welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind. Erst nach Abschluss der bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlungen können wir eine abschließende bodendenkmalpflegerische Stellungnahme verfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Umsetzung der Planung ggf. noch aufwendige, mehrmonatige Ausgrabungen durchgeführt werden müssen. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann.
Informelle Fachplanungen	• gem. der Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 26.11.2024) sind innerhalb des Betrachtungsraumes und im nahen Umfeld keine Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL und keine nach § 30 BNatSchG in V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erfasst

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d. h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	
Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge	
	• Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. • Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. • Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index" (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse" (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährlichen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse" weitere Einblicke. • Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar. • Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Kriterium	Beschreibung
	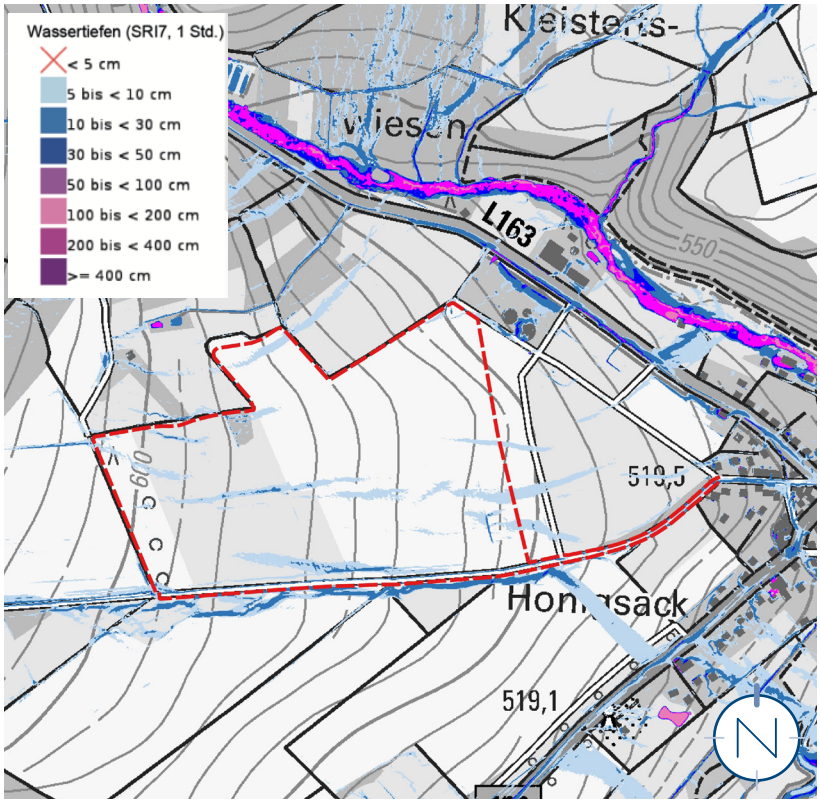 Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ 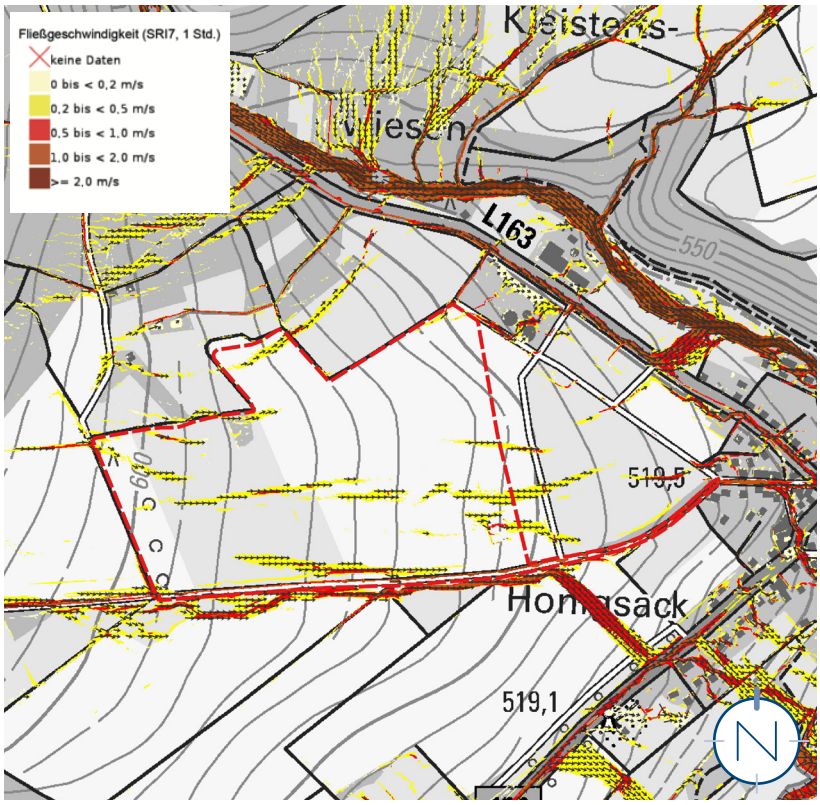 Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist, wenn bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort gilt. Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden. Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Sondergebietes Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, einschließlich deren Nebenanlagen, zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser - wie bisher - vor Ort versickern wird. Zur Ableitung von nicht versickertem Regenwasser sind im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig, wobei im weiteren Verfahren geklärt wird, ob v.g. Einrichtungen erforderlich sind.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

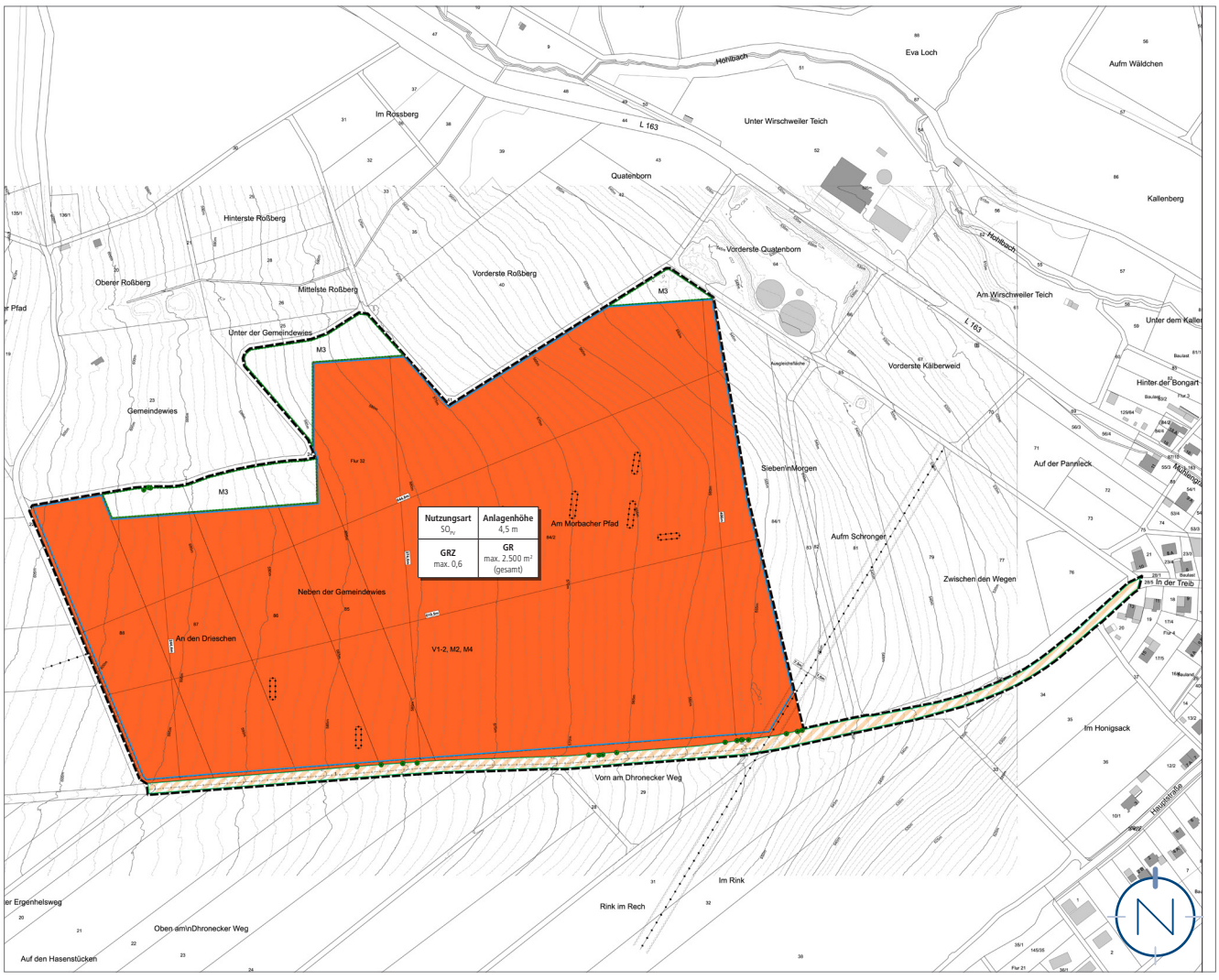

Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik" ist eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern, Trafogebäuden und parkinternen Zuwegungen hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Batterie-Speicher, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 2.500 m^2 erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stellen. Die Baufenster sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Flächen im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Fläche, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar ist; hier: Schutzstreifen Mittelspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die Belastung von Teilen des Plangebietes mit Leitungsrechten dient zum einen dazu, dem Versorgungsträger die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum anderen zum Schutz der oberirdische Hochspannungsfreileitung. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen und Bauanträge rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Verkehrsfläche für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Sonstigen Sondergebiets „Photovoltaik"

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Festsetzung der Verkehrsfläche dient der gesicherten Erschließung des geplanten Sondergebiets „Photovoltaik". Gleichzeitig wird durch die Doppelnutzung für landwirtschaftliche Fahrzeuge dem bestehenden Wegenetz Rechnung getragen.

Oberirdische Versorgungsleitung; hier: Mittelspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine oberirdische Mittelspannungsfreileitung. Der Verlauf der Leitung wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan übernommen. Vor einer Bebauung bzw. Bepflanzung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Unterirdische Versorgungsleitung; hier: Mittelspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Der geplante Verlauf der unterirdischen Leitung wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan übernommen. Vor einer Bebauung bzw. Bepflanzung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen im Sondergebiet durch naturnahe Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung als Grünland zu entwickeln und durch Mahd (1 bis 2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen. Zusätzlich werden drei Teilflächen innerhalb des Geltungsbereiches durch Heumulch-Saat zu FFH-Mäh-Wiesen des LRT 6510 (ED1) entwickelt.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen

Erhalt von Bäumen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die Festsetzung dient dem Erhalt ökologisch hochwertiger Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches.

Externe Kompensationsmaßnahme

GEm. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Kompensation des durch die Realisierung des Planvorhabens resultierenden Verlustes von Feldlerchen-Bruthabitaten wird über den zwischen Vorhabenträger und Kommune zu schließenden städtebaulichen Vertrag sicher gestellt. Hierzu zählt die im Umweltbericht unter Punkt 5.3 aufgeführte externe Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem unmittelbar südlich des Geltungsbereichs liegenden großen Ackerschlag (Flurstück 19, 20, 21, 22, 23 und 24, Flur 31, Gemarkung Allenbach). Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs ist gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Kommune vertraglich gesichert.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBauO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaft wurde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Oberen Landesplanungsbehörde beantragt.

Mit Schreiben vom 10.12.2024 erging ein positiver Zielabweichungsbescheid über die Errichtung einer einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (FF-PVA) in der Ortsgemeinde Allenbach durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

„Die zur Errichtung der FF-PVA in Betracht kommende Fläche liegt vollständig in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z 83) des RROP RN 2014. In der Gemarkung Allenbach sind insgesamt 93 ha, auf Verbands-gemeindeebene insgesamt 4.665 ha Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Demnach sind von dem Vorhaben in der Gemarkung Allenbach 26,88 %. und auf Verbandsgemeindeebene 0,54 % des landwirtschaftlichen Vorranggebietes betroffen. Auf Ebene der Verbandsgemeinde bestehen darüber hinaus insgesamt 11.503 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, wovon durch das 25 ha große Vorhaben 0,22 % der Flächen überplant werden.

Die Landwirtschaftskammer weist zwar zutreffend darauf hin, dass die betroffenen Flächen aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und Bedeutung als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen worden seien. Daraus folgt jedoch nicht, dass im Einzelfall die Errichtung einer FF-PVA auch auf solchen Flächen nicht ausnahmsweise zugelassen werden kann. Vielmehr bedarf es einer differenzierten Betrachtung der Umstände des Einzelfalls.

Grundsätzliche Hinweise zur Ertragsschwäche einer landwirtschaftlichen Fläche ergeben sich gem. der Begründung zu G 166 4. TF LEP IV u.a. aus der Bodenwertzahl (Ackerzahl). Die landesweit durchschnittliche Ackerzahl liegt danach bei ca. 35, diese ist jedoch auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten lokaltypisch zu differenzieren. Für die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen liegt der lokaltypische Durchschnitt bei 37. Die geplante Fläche in Allenbach hat eine durchschnittliche Ackerzahl von 36, so dass hier im Verhältnis zur lokaltypischen Ackerzahl auf Verbandsgemeindeebene tendenziell von Ertragsschwäche auszugehen ist.

Gemäß der Begründung zu G 166 c der 4. TF des LEP IV ist die Landesregierung der Ansicht, dass FF-PVA in bestimmten Konstellationen mit landwirtschaftlichen Vorranggebieten vereinbar sind. Wie bereits aufgeführt, kann selbst in landwirtschaftlichen Vorranggebieten eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Ferner sind bei der Planung von FF-PVA im Rahmen der Abwägung die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen und die Nutzung von Ackerflächen hierfür landesweit auf 2 % zu begrenzen. In einzelnen Kommunen können danach sogar mehr als 2 % in Anspruch genommen werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Da das Plangebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu zwei Dritteln zur Energiegewinnung durch den Anbau von Biomasse sowie 6,4 ha als Grünland und für zwei Weihnachtsbaumkulturen genutzt wird, wird in diesem Fall auf die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen abgestellt. Auch während des Betriebszeitraums der Anlage steht die Fläche als Grün-land einer eingeschränkten, extensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Beweidung) zur Verfügung. Auf Verbandsgemeindeebene werden insgesamt 11.503 ha Fläche landwirtschaftlich genutzt, wovon nunmehr durch das gesamte Vorhaben 25 ha (0,22 %) überplant werden. Die 25 ha der von dem Vorhaben betroffenen Kulisse Vorranggebiet für die Landwirtschaft machen in der Gemarkung Allenbach (bei insgesamt 93 ha) 26,88 % und auf Verbandsgemeindeebene (bei insgesamt 4.663 ha) 0,54 % aus. In der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sollen nach aktuellem Stand weitere ca. 22,42 ha von Vorranggebieten für Landwirtschaft und ca. 58,5 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von FF-PVA in Anspruch genommen werden. Diese beanspruchen in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen derzeit 0,48 % der Vorranggebiete für die Landwirtschaft (= 22,42 ha von 4.663 ha Vorranggebiet Landwirtschaft) und 0,51

% (= 58,5 ha von 11.503 ha) der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Verbandsgemeinde.

Somit werden insgesamt auf Verbandsgemeindeebene durch die o. g. geplanten FFPVA 1,02 % der Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Summationswirkung werden durch das geplante Vorhaben mit 0,22 % sowie der weiteren geplanten FF-PVA mit 0,51 % zusammenfassend 0,73 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen belegt. Damit ist mit der Errichtung der FFPVA in der Gemarkung Allenbach die 2 %-Grenze gewahrt und die landwirtschaftlichen Belange sind aufgrund der vergleichsweise ertragsschwachen Fläche angemessen berücksichtigt.

Hieraus folgt, dass Z 83 RROP RN 2014 durch die zulässige Zielabweichung in seiner Gesamtheit nicht tangiert wird.

Ferner führt die Herausnahme der Landbewirtschaftung am projektierten Standort für den Zeitraum des wirtschaftlichen Betriebes der Anlage nicht zwingend zu einem dauerhaften Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche, wie es regelmäßig bei einer Siedlungsnutzung der Fall ist. Die Flächen werden weiterhin durch die Eigentümer gepflegt und können nach Nutzungsaufgabe - soweit naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen - der Landwirtschaft erneut zugeführt werden.

Eine von dem Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame Beeinträchtigung des großräumig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft ist nicht anzunehmen. Mit der gegenständlichen Planung wird die betroffene raumordnerische Zielausweisung in ihrem Wesensgehalt nicht grundsätzlich berührt. Nach Z 83 RROP RN 2014 sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Die Fläche wird schon jetzt zu 6,4 ha als Grünland und für zwei Weihnachtsbaumkulturen genutzt. Während des Betriebszeitraumes der Anlage steht die Fläche zumindest einer eingeschränkten, extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung."

(Quelle: Zielabweichungsbescheid „Antrag auf Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (RROP RN 2014) gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (FF-PVA) in der Ortsgemeinde Allenbach, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Landkreis Birkenfeld"; Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord; Stand: 10.12.2024)

Darüber hinaus sind keine im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe festgelegten Vorranggebiete durch die vorliegende Planung betroffen.

„Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebiets für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Im Regionalen Raumordnungsplan werden zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (Grundsatz 105). In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.

Da das Plangebiet in einem wenig strukturierten von Acker- und Grünlandflächen geprägten in südliche Richtungen geneigten Landschaftsausschnitt mit hoher Grenzliniendichte im Norden liegt und im Hinblick auf Erholung und Freizeit nicht erschlossen ist, sondern lediglich lokale Wanderwege am geplanten Solarpark vorbeiführen, ist die Bedeutung des Solarparkgeländes und dessen Umfeld für Erholung und Tourismus als gering, für das Landschaftsbild als mittel einzustufen.

Ein hoher Erlebniswert der Landschaft wie er für Vorbehaltsgebiete für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild vorhanden sein sollte, liegt hier somit nicht vor. Darüber hinaus ist das Vorhaben bis auf die kurze Bau-zeit des Solarparks mit keinen Lärm oder Schadstoffemissionen verbunden und hat damit mittel- bis langfristig keinen Einfluss auf die vorliegenden günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen. Der Geltungsbereich vor allem in südliche und östliche Richtungen, nicht jedoch nach Westen und Norden weit einsehbar. Da weder besondere Funktionen für die naturbezogene Erholung, noch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild vorliegen, kommt es planbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild."

(Quelle: Bebauungsplan „Solarpark Allenbach" - Umweltbericht; Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel; Stand: 31.07.2025)

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 300 m entferntes Gebäude südöstlich des geplanten Solarparks, welches jedoch zum einen durch ein dazwischen liegende Gehölzstrukturen sowie zum andern der vorherrschenden Topographie von dem Plangebiet getrennt ist. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen. Aufgrund der großflächig umgebenden, sichtverschattenden Gehölzbestände wird die Fläche mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/ Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwir-

kung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können durch das Ausbringen einer Antireflektionsschicht auf die Solarzellen und die Verwendung spezieller Frontgläser die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass diesbezüglich nicht mit einem unüberwindbaren Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich, schwerpunktmäßig ackerbaulich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

„Das Landschaftsbild im Geltungsbereich und daran angrenzend wird von einer wenig strukturierten von Acker- und Grünlandflächen geprägten in südliche Richtungen geneigten Mosaiklandschaft mit hoher Grenzliniendichte im Norden geprägt. Der Geltungsbereich stellt damit einen typischen Landschaftsausschnitt des offenlandbetonten Naturraums Kempfelder Hochmulde dar. Das Plangebiet selbst ist im Hinblick auf Erholung mit der Ausnahme von lokalen Wander- und Rundwegen nur wenig und zudem nur randlich erschlossen (keine Querung des Geltungsbereichs). Es hat aufgrund der fehlenden Erschließung in Verbindung mit der geringen bis mittleren Vielfalt sowie der mittleren Schönheit und Eigenart eine geringe Bedeutung als Raum für die naturbezogene Erholung. Das Landschaftsbild ist nur gering durch die lokale intensive landwirtschaftliche Nutzung und eine Hochspannungsleitung vorbelastet."

„Der geplante Solarpark ist aufgrund seiner Lage, Umgebungsnutzung und Struktur vor allem in östliche, südöstliche und südliche Richtungen weit, sonst geringfügig einsehbar. Nach Westen und Norden wird die Einsehbarkeit durch die dortigen Wälder und die Exposition in östliche Richtung stark eingeschränkt.

Daher stellt der geplante Solarpark auch vor dem Hintergrund, dass das Landschaftsbild derzeit nur geringfügig vorbelastet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft dar. Dessen Wirkintensität kann und wird durch eine die bestehende Baumhecke am östlichen Rand des Geltungsbereichs sowie der Baumreihen im Süden, die vervollständigt wird, teilweise reduziert und unter das Erheblichkeitsniveau gesenkt. Ein schutzgutbezogener Ausgleichsbedarf für das Landschaftsbild, der über die o.g. Bedarfe hinausgeht besteht damit nicht."

(Quelle: Bebauungsplan „Solarpark Allenbach" - Umweltbericht; Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel; Stand: 31.07.2025)

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Der 23,6 ha große Geltungsbereich des Solarparks Allenbach befindet sich einschließlich seines Wirkraums bis auf seine Lage im Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten nicht inner-halb von Schutzgebieten nach Natur- oder Wasserrecht. Er liegt jedoch ca. 280 m westlich und 400 m nördlich des FFH-Gebiets Hochwald sowie innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft und eines Vorbehaltsgebiets für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild.

Im Geltungsbereich und daran angrenzend tritt eine 2.537 m² FFH-Mähwiese des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese" auf, bei der es sich nach § 30 BNatSchG und/ oder nach § 15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz auch um Geschütztes Biotops handelt.

Der Geltungsbereich, der im Bereich einer strukturarmen offenen Agrarlandschaft liegt, weist mittel bis tiefgründige aus sandigen Lehmen bestehende Braunerden auf, die von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt sind und vorhabenbedingt durch eine betriebszeitlicher Versiegelung und Teilversiegelung von 2.500 m² gering beeinträchtigt werden.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der UVP-Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und Mensch und ist damit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets Hochwald Idarwald mit Randgebieten und dem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für Erholung, Freizeit und Landschaftsbild verbunden.

Im Geltungsbereich, der von artenarmen Ackerflächen ohne spezielle Segetalvegetation und Grünland mit geringen Anteilen an Gehölzbiotopen sowie Weihnachtsbaumkulturen geprägt wird, wurden sechs Feldlerchenreviere sowie ein Revier der Wachtel nachgewiesen. Da diese vorhabenbedingt beeinträchtigt werden könnten, werden zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG innerhalb des Geltungsbereichs teilräumlich Modulreihen mit 4 m und mehr Abstand ausgewiesen sowie externe CEF-Maßnahmen in der direkten Umgebung durchgeführt. Damit können nach vorliegenden Erkenntnis-

sen beide Vogelarten inner-halb des Geltungsbereichs brüten.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des in der Umgebung liegenden FFH-Gebietes Hochwald werden im Hinblick auf relevante FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigt.

Der naturschutzfachliche Ausgleich, der nach dem Praxisleitfaden 2021 ermittelt wurde, wird durch die Entwicklung von Grünland innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

Damit stehen einer Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Allenbach" keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen."

(Quelle: Bebauungsplan „Solarpark Allenbach" - Umweltbericht; Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel; Stand: 31.07.2025)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den Boden. Die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen sind weitgehend mit den Folgen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbar und liegen daher nicht im erheblichen Bereich. Da sich das Plangebiet nicht in Steillage befindet, ist nach derzeitiger Sicht nicht von einer besonders zu berücksichtigenden Erosionsempfindlichkeit während der Bauarbeiten auszugehen.

Die wesentliche Wirkung von Vorhaben auf den Boden gehen von Überbauung und Versiegelung aus, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktions-/Nutzungsfunktionen nach sich zieht.

Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Bodens ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von keinem oder wenig vom Menschen beeinflusst), daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps sowie ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG - d.h. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - eine Rolle. Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion liegen nicht vor, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial erkennbar ist.

Ähnliches gilt aufgrund des maximal mittleren Bodenfunktionswertes bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion.

Im Speziellen betrachtungsrelevant sind die natürlichen Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 1 BodSchG. Insbesondere die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) nicht ersetzbar ist.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

Aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Bodens und der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche, größtenteils agrarische Nutzung sowie der verhältnismäßig geringen Flächengröße der Versiegelungen und damit der grundsätzlich geringen Wirkintensität einer PV-Freiflächenanlage auf den Boden ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachten könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Da von dem geplanten Vorhaben bei sachgemäßem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen keine Grundwassergefährdung durch das Einbringen von Schadstoffen ausgeht, sind auch bezüglich einer potenziellen Schadstoffbelastung des Grundwassers Beeinträchtigungen auszuschließen. Zu qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers wird es demnach ebenfalls nicht kommen. Im Gegenteil wird die Extensivierung

bzw. Einstellung der landwirtschaftlichen, insbesondere der ackerbaulichen Nutzung zur Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen und Herbiziden in den Naturhaushalt infolge von Düngung führen.

Mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Wasser ist nicht erkennbar. Die Auslösung erheblicher Beeinträchtigungen kann ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen sind, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Es handelt sich um ein benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet, konkurrierende landwirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen nicht und kein Betrieb wird in seiner Existenz bedroht, da eine eingeschränkte Grünlandbewirtschaftung möglich bleibt und die durchschnittliche Ackerzahl von 36 unterhalb der der Verbandsgemeinde i.S.d. G 166 LEP IV (2023) liegt (37 in der Verbandsgemeinde). Die betroffenen Landeigentümer und Pächter unterstützen einvernehmlich den Solarpark als Beitrag zur dezentralen erneuerbaren Energieproduktion.

Es wird kein betroffener Betrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz bedroht. Für einen Pächter ist bereits eine Ersatzfläche vorgesehen. In den umliegenden Gemarkungen sind die meisten Vollerwerbslandwirte etwa 60 Jahre oder älter, mit Ausnahme eines jungen Landwirts, der bereits 350 ha bewirtschaftet, mit steigender Tendenz. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass ein Entzug der vorliegenden Flächen keine signifikanten Auswirkungen auf den Pachtmarkt haben wird, da insbesondere Eigentümer A ohnehin eine Extensivierung seiner Fläche plant (Pferdeweide).

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Auf den Flächen werden zukünftig keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft" per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Die obere Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) kam im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung das im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe festgelegte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht raumbedeutsam beeinträchtigt und die Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans nicht berührt sind.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Zur Berücksichtigung der forstrechtlichen Belange fand eine Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Idarwald statt. Für die ca. 0,2 ha große Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches, bei der es sich gem. LWaldG um Wald handelt, wird parallel zum Bauleitplanverfahren ein Umwandlungsantrag gem. § 14 Abs. 5 LWaldG gestellt.

„Seitens des Forstamtes Idarwald werden geeignete Maßnahmen zum Waldausgleich gleichsam geplant und durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Entwicklung eines vielstufigen Waldinnenrands. Dieser wird im Bereich der Waldorte 83a, 89a und 88a entlang der L 163 an zwei jeweils 10 x 20 m großen Flächen ca. 1.500 m nördlich des Geltungsbereichs umgesetzt."

(Quelle: Bebauungsplan „Solarpark Allenbach" - Umweltbericht; Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel; Stand: 31.07.2025)

Zur Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen wurden die Baugrenzen entsprechend zurückgezogen. Innerhalb der Abstandsflächen sollen FFH-Mäh-Wiesen des LRT 6510 entwickelt.

Die Belange der Forstwirtschaft werden somit durch die vorliegende Planung berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - aus der Ortslage Allenbach kommend - gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen" beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modul-

tischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO_2-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Umfeld des Geltungsbereiches eine Fundstelle verzeichnet. Innerhalb der heutigen Siedlung Allenbach 700m östlich des Planbereiches wurde auf dem Schlossgrundstück ein spätantiker römischer Sandsteinsarkophag samt Beigaben gefunden. Die Bestattung gehört zu einem antiken Gräberbereich unbekannter räumlicher Erstreckung. Die Lage der zur Nekropole zugehörigen, im näheren Umfeld zu vermutenden römerzeitlichen Siedlung ist bislang nicht bekannt. Nicht auszuschließen ist, dass sich deren Strukturen bis in den Geltungsbereich erstrecken, die überdies eine siedlungsgünstige Osthanglage aufweist.

Zudem lassen anhand historischer Luftbilder zwei lineare, positive Bewuchsanomalien innerhalb der Planungsfläche ausmachen. Es dürfte sich um aufgelassene Hohlwege handeln. Sie stimmen in Ausrichtung und Verlauf mit Altwegen überein, die bereits in der aus dem Anfang des 19. Jh. stammenden Tranchot/Müffling-Karte verzeichnet sind.

Demzufolge ordnet die Landesarchäologie Trier den Geltungsbereich des Solarpark Allenbach als archäologische Verdachtsfläche ein.

In der durchgeführten geomagnetischen Prospektion haben sich auffällige Anomalien gezeigt, die auf eine archäologische Betroffenheit verweisen.

Zwei Hochtemperaturanomalien im Südwesten der Planfläche könnten Bombeneinschläge oder antike/mittelalterliche Öfen darstellen. Der Charakter von Gruben im Umfeld des genannten Altweges kann erst durch einen Oberbodenabtrag geklärt werden.

Vor einer weiteren Überplanung sind in dem Areal erst einmal von der Landesarchäologie Trier bodendenkmalpflegerisch begleitete Baggersondagen durchzuführen, um zu beurteilen, in welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind.

Erst nach Abschluss der bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlungen können wir eine abschließende bodendenkmalpflegerische Stellungnahme verfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Umsetzung der Planung ggf. noch aufwendige, mehrmonatige Ausgrabungen durchgeführt werden müssen. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann.

Für die Verdachtsflächen wurde eine bedingte Zulässigkeit in den Bebauungsplan aufgenommen, wonach eine Bebauung dieser Bereiche erst nach Abschluss der bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlungen und Freigabe durch die GDKE - Landesarchäologie Trier zulässig ist.

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die Aufnahme einer bedingten Zulässigkeit im Bereich der Verdachtsflächen berücksichtigt.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft (Zielabweichungsbescheid)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Ackerflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Ortsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die Aufnahme einer bedingten Zulässigkeit im Bereich der Verdachtsflächen berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.